

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 14 (1916-1917)

Heft: 1

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

so allgemein gesprochen — undurchführbar; ferner aber, und das gilt mehr, unzweckmäßig und gefährlich; denn die private Initiative würde dadurch gehemmt. Zuletzt stünde der Staat als der einzige Unternehmer und Arbeitgeber da.

Das Problem eines Rechtsanspruches auf Armenversorgung wird wohl noch viel zu reden und zu schreiben geben. Der Frage liegt eben die oft sehr verschiedene Denk- und Urteilsweise des Verwaltungsmannes oder Politikers zugrunde.

• G. A.

Bern. 25 Jahre Arbeiterheim Tannenhof. 1889—1914. In den Jahren 1887—1888 beschäftigte sich das Komitee des bernischen Schutzaufsichtsvereins für entlassene Sträflinge wiederholt mit der Frage, in welcher Weise für stellenlose entlassene Sträflinge der bernischen Strafanstalten am besten gesorgt werden könne. Das 5gliedrige Initiativkomitee stellte fest:

1. Daß die Notwendigkeit zur Gründung einer Zwischenstation für entlassene Sträflinge unbedingt vorhanden sei.

2. Daß aber ebenso arbeitslosen, arbeitssuchenden Männern vorübergehend ein Asyl geboten werden müsse.

So dachte man nicht an eine Strafkolonie, sondern ein „Arbeiterheim“. Die Kommission des Schutzaufsichtsvereins faßte am 15. November 1888 einstimmig den Beschluß: „es sei auf dem Tannenhof-Witzwil im Sinne der vom Initiativkomitee aufgestellten Grundsätze eine Arbeiterkolonie nach dem Vorbild der von Pastor von Bodelschwingh in Wilhelmsdorf-Westfalen gegründeten Ackerbaukolonie auf das Frühjahr 1889 ins Leben zu rufen.“

Es würde zu weit führen, die Entwicklung der Anstalt im einzelnen zu schildern, die durchgemachten Krisen und die dadurch gewonnenen Erfahrungen namhaft zu machen. In den letzten 10 Jahren wurde vor allem der wirtschaftliche Betrieb für die Zukunft sicher gestellt: An Stelle der primitiven Bewirtschaftung des Gutes mit ausgedehntem Getreide- und Futterbau trat die intensive Bebauung, die einzig wirklich rentable Art, sich den Boden des Großen Moojes nutzbar zu machen. Der Viehstand wurde aufgefrischt, und so wurde planmäßig weitergearbeitet. Das Areal des „Tannenhofes“ vergrößerte sich durch pachtweise Erwerbung von Mooßland (Nedland) von den verschiedenen umliegenden Gemeinden. Um dem im Winter regelmäßig wiederkehrenden Arbeitsmangel abzuhelpen, griff man zur Urbarisierung und Bebauung von Pachtland, Torfstichen usw. Der ganze Gebäudekomplex, mit Scheune, Kolonisten- und Verwaltungsgebäude wurde in den Jahren 1908—13 neu erstellt; die Kosten dieser Um- und Neubauten beliefen sich Ende 1913 auf 191,970 Fr. Der Verein, der Große Rat des Kantons Bern, die Bundesversammlung und die bernische Landeskirche beteiligten sich offiziell an der Subventionierung. Heute können auf dem „Tannenhof“ 100—150 Kolonisten untergebracht werden. Die Besitzung umfaßt ca. 120 Jucharten, besitzt ca. 80 Stück Großvieh und über 80 Stück Schweine. Die Erweiterungsarbeiten wurden fast vollständig durch die Kolonisten ausgeführt. A.

— Die Ortsarmenpflege der Stadt Bern hat im Jahre 1915 einen Kostenaufwand von Fr. 1,420,924. 55 erfordert, wovon entfielen auf die Armenpflege der dauernd Untertügten (1246 Erwachsene und 1375 Kinder) Fr. 606,412. 76, auf diejenige der vorübergehend Untertügten (686 Familien, 604 einzelne Erwachsene, 489 Kinder, 210 Lehrlinge und Lehrtöchter) Fr. 531,621. 27, auf die Armenanstalt Rühlewil (229 Männer und 147 Frauen) Fr. 212,105. 27 und auf die allgemeine Verwaltung Fr. 70,785. 25. Nach Abzug der Einnahmen (Hauptposten: Staatsbeitrag nach §§ 38—43, 44, 53 A.G. Fr. 466,952. 69) verbleiben als reine Ausgaben der Gemeinde Fr. 601,005. 26, während ins Budget ein Posten von 717,226 Fr. eingestellt worden war. Das

Kriegsjahr 1915 brachte 439 neue Unterstützungsfälle, umfassend 1249 Personen. Dem Inspektorat sind 146 Kinder (neue Fälle) zur auswärtigen Versorgung überwiesen worden gegenüber 127 pro 1914 und durchschnittlich 110 in den 3 vorhergehenden Jahren. An diesem ganz wesentlichen Zuwachs ist ohne Zweifel zum großen Teil der Krieg schuld; aber auch die rege Tätigkeit des Vereins für Frauen- und Kinderschutz und speziell die Amtsvormundschaft macht sich bemerkbar.

Amtsvormundschaft. Die Zahl der hängigen Vaterchaftsfälle betrug 299 (1914: 274), wovon 78 als unerledigt vom Vorjahr übernommen wurden und 221 neu hinzugekommen sind. Die Zahl der Untersuchungen wegen Kindergefährdungen stieg von 41 auf 70 Fälle.

Pflegekinderaufsicht. Die Zahl der beaufsichtigten Kinder erhöhte sich im Berichtsjahre auf 784. 9 mußten wegen schlechter Behandlung oder ungenügender Pflege ihren Pflegeeltern weggenommen werden. Aus den Berichten der ständigen Fürsorgerin geht hervor, daß immer noch in zahlreichen Fällen die Fürsorge eine ungenügende ist. St.

— Die 6 „Gottesgnad“-Asyle für Unheilbare beherbergten im Jahre 1915 zusammen 672 Personen (262 männliche und 410 weibliche), von denen 644 Angehörige des Kantons Bern, 22 Angehörige anderer Kantone und 6 Ausländer waren. Gestorben sind im Laufe des Jahres 93 Insassen. Das Gesamtvermögen belief sich am 31. Dezember 1915 auf Fr. 1,829,337. 59.

Die Behörden des oberaargauischen Asyls St. Niklaus bei Roppigen prüfen gegenwärtig die dringliche Frage nach vermehrter Platzbeschaffung, wofür bis jetzt 2 Lösungen in Vorschlag gebracht worden sind: 1. Errichtung einer neuen Schwesteranstalt für den untern Oberaargau und 2. Erweiterung der bestehenden Anstalt um 20—30 Betten. St.

— **Kantonverband für Naturalverpflegung.** Auf den 55 Stationen haben im Jahre 1915 35,933 Wanderer (11,263 Mittags- und 24,670 Nachtgäste) Verpflegung und Unterkunft gefunden oder 26,609 weniger als im Vorjahre. Den verhältnismäßig stärksten Rückgang haben die sämtlichen Amtsbezirke des Oberlandes zu verzeichnen. Die Zahl der Ausländer ist von 18,904 auf 1507 zurückgegangen; obenan stehen die Italiener mit 754. In der Altersstatistik stehen die Wanderer im Alter von 40—50 Jahren im 1. Range. Das größte Kontingent stellten von jeher die Leute ohne erlerntes Handwerk. Die große Zahl von Angehörigen des Baugewerbes zeugt von der darin herrschenden Krise; dagegen stimmt die große Zahl von umherziehenden Knechten und Erdarbeitern nicht zu der beständigen Klage der Landwirte über Arbeitermangel. Die Gesamtkosten der Naturalverpflegung haben sich um Fr. 25,204. 40 vermindert und betragen Fr. 41,476. 45; die Verminderung wäre noch erheblicher, wenn nicht die Verpflegungskosten, pro Kopf und Tag berechnet, von 78,11 auf 83,72 Rp. gestiegen wären.

Die vier Arbeitsämter Biel, Thun, Langenthal und Burgdorf haben 4980 und nebst dem 20 von 55 Naturalverpflegungsstationen 205 Arbeitsvermittlungen zu verzeichnen, zusammen also 5185 gegenüber 5107 im Vorjahre. St.

— Die diesjährigen Konferenzen der Armeninspektoren werden auf Anordnung der Armendirektion in der Zeit vom 28. August bis 29. September stattfinden; der kantonale Inspektor, Pfarrer Lörtscher, wird an den 5 Konferenzen des deutschen Kantonsteils und Inspektor Chavannes in Bruntrut an derjenigen des Jura über das Thema referieren: „Grundsätze und Richtlinien bei den Stataufnahmen.“

St. Gallen. Durch Regierungsratsbeschluß vom 19. Februar 1915 war das interkantonale Übereinkommen betreffs Kriegsnothilfe auch für die inter-

k o m m u n a l e A r m e n p f l e g e als verbindlich erklärt worden, so daß die seit 1. Januar 1915 sich zeigenden Kriegsnotfälle, soweit es sich um Bürger des Kantons St. Gallen handelte, die Wohn- und die Heimatgemeinde zu erledigen und sich in die Unterstützungskosten zu teilen hatten. Dieser Beschluß wurde unterm 31. März 1916 folgendermaßen abgeändert: Jeder Gemeinderat ist verpflichtet, die seit 1. Januar 1916 in der Gemeinde wohnenden Bürger anderer st. gallischen Gemeinden, welche infolge der Kriegslage in Not geraten sind, sowie den nach dem 30. Juni laufenden Jahres in die betreffende Wohngemeinde einziehenden Kantonsbürgern nach Ablauf einer sechsmonatlichen gesetzlichen Wohnfrist die notwendige Unterstützung zukommen zu lassen. Eine Heimtschaffung ist in solchen Fällen untersagt. — Bis jetzt hat man mit dieser Ordnung der interkommunalen Armenpflege die besten Erfahrungen gemacht. Namentlich die Landgemeinden sollen jetzt mit größter Bereitwilligkeit ihre 50 % für ihre in der Stadt wohnenden Armen entrichten, weil sie wissen, daß auch die Stadt verpflichtet ist, gleich viel zu leisten und nicht mehr die ganze Last oder doch der größte Teil derselben ihnen aufgehalst werden darf.

— Mit Kreis Schreiben vom 4. August 1916 erinnert der Regierungsrat die Gemeinden daran, daß gemäß seinem Beschluß vom 19. Februar 1915 die auf st. gallische, in andern Gemeinden des Kantons wohnende, durch die Kriegslage in Not geratene Bürger gewährten Unterstützungen weder in der Wohn- noch in der Heimatgemeinde als Armenunterstützung gebucht und behandelt werden dürfen, weiter, daß die Veröffentlichung der Namen jener Bürger, die wegen eigener Armut mit militärischen Ausrüstungsgegenständen, wie Schuhen u. dergl., auf Kosten der Gemeinde ausgestattet werden mußten, gemäß Kreis Schreiben des Polizei- und Militärdepartements vom 24. November 1915 unzulässig sei. Endlich verfügte er, daß auch in den gewöhnlichen Armenfällen die Bekanntgabe der Namen der Armen genössigen in der Jahresrechnung der Gemeinde zu unterbleiben habe, mit Ausnahme jener Fälle, in denen es sich um notorisch liederliche und arbeitscheue Personen handelt. Eine humane Auffassung im Armenwesen fordere gegenüber dem wenigstens in Hauptsachen unverschuldet in ökonomische Not geratenen, auf die Hilfe der öffentlichen Armenkasse für längere oder kürzere Zeit angewiesenen Bürger entschieden diese Rücksichtnahme, durch welche die allgemeinen Interessen der Gemeinde in keiner Weise benachteiligt und geschmälert werden, dagegen vielfach unnötige Kritik und übelangebrachte und übelverstandene Auslassungen in der breiten Öffentlichkeit verhindert werden können. Dabei komme weiter in Betracht, daß durch die Publikation der Namen der Unterstützten in Hauptsachen nur jene an den Pranger gestellt werden, die in der Gemeinde und deren näheren Umgebung wohnen; für die weiter entfernt Wohnenden, die, wie die Erfahrungen beweisen, im großen und ganzen die heimatliche Armenkasse mehr belasten als jene, könne die Publikation die von manchen Armenbehörden beabsichtigte Wirkung sowieso nicht ausüben. Eine Publikation der Namen in Fällen, wo tatsächliches Selbstverschulden, ärgerliches Benehmen und Auftreten, sowie sträfliche Liederlichkeit als Ursache der Unterstützung festgestellt werden können, solle jeweilen erst dann erfolgen, nachdem die Armenbehörde den betreffenden Fall untersucht und auf Grund dieser Prüfung den Beschluß gefaßt habe, daß die Publikation zulässig sei. W.

Waadt. Der Große Rat hatte im Jahre 1913 eine dreigliedrige Kommission zur Prüfung der Reorganisation des Armenwesens eingesetzt. Sie anerkannte einstimmig: 1. die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Umgestaltung der Organisation der Armenfürsorge im Kanton Waadt durch einen Zusammenschluß der Gemeinden (nach Kirchgemeinden, Kreisen, Bezirken)

mit einer neuen Behörde, der Unterstützungskammer (chambre d'assistance), die sich mehr, als das bis jetzt der Fall ist, mit der Unterstützung der Unglücklichen — Kinder, Erwachsener, Alter — beschäftigen würde durch Errichtung von Asylen für die Letztern und durch Erziehung der Kinder zur Arbeit und Ermöglichung der Berufserlernung, wo immer es möglich ist; 2. die Notwendigkeit der Schaffung eines öffentlichen Armengutes, das gebildet und geäußert werden könnte aus den Zinsenüberschüssen der örtlichen Armengüter (bourses des pauvres), einer Erhöhung der Wirtschaftspatentgebühren um 20 %, einem Teil des Alkoholzehntels, aus 25 % der Ueberschüsse der Staatsrechnung, aus einer Besteuerung der sonst steuerfreien Fremden; 3. die Notwendigkeit der unverzüglichen Revision der Gesetze über die Gemeinde- und Armengüter, damit eine genaue Ueberwachung und das direkte Eingreifen des Staates möglich wird. Die Kommission fand ferner, daß ihre Arbeit nur die Grundlage bilden sollte für weitere umfassendere Studien über eine gänzliche Umgestaltung des waadtländischen Armenwesens und daß schon vorgängig dieser weiteren Revisionsarbeit vom Staat auf die Forderungen unter 2 und 3 eingetreten werden sollte.

Eines der Kommissionsmitglieder: Dr. Dind, hat in einer Broschüre die obigen drei Postulate noch näher beleuchtet und begründet. Seiner Meinung nach sollte die chambre d'assistance gebildet werden aus einem oder mehreren Vertretern der Gemeinden der Kirchgemeinden, sich hauptsächlich mit der Erziehung und beruflichen Ausbildung der Jugend befassen und so allmählich die erbliche Armut in den Familien verschwinden lassen. Auch die Unterstützung und Versorgung der Kranken, Arbeitsunfähigen und Alten wäre ihre Sache und ebenso wohl, obschon das nicht ausdrücklich gesagt ist, die Fürsorge für die vorübergehend Unterstützungsbedürftigen, also die gesamte Armenfürsorge. Diese Bildung von größeren Armenverbänden wird deshalb vorgeschlagen, damit die jetzt bei der Unterstützung durch die Gemeinden infolge der bald reichlich, bald kärglich mit Mitteln versehenen Armengüter herrschende große Ungleichheit beseitigt und die Armenpflegen leistungsfähiger werden. Dieser Vorschlag kann nur gebilligt werden. Wenn er angenommen wird, wird auch die von ihm erhoffte Wirkung nicht ausbleiben. Diese chambres d'assistance würden die Mittel zur Armenfürsorge teils aus den Gemeindearmengütern, teils aus dem zu bildenden kantonalen Armengut erhalten. Am Bürgerprinzip soll nicht gerüttelt werden; die Heimatgemeinde soll im Kanton Waadt die Grundlage der Unterstützung bleiben. Da in dem vorwiegend agrikolen Kanton die Bevölkerung noch viel seßhafter ist, wird sich auch die Armenpflege auf Distanz mit ihren großen Mängeln nicht so unliebsam fühlbar machen, so daß es in der Tat nicht nötig ist, die altbewährte Grundlage aufzugeben. — Uebrigens finden sich in allen größeren Ortschaften freiwillige Hilfsvereine, die sich nicht nur der Waadtländer, sondern aller Niedergelassenen annehmen.

W.

Verlag: Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

Das Armenwesen in der Schweiz

1. Band: **Das gesetzliche Armenwesen.** Von Dr. C. A. Schmid, Zürich.
(X und 396 Seiten.) Broschiert 8 fr., gebunden 9 fr.

2. Band: **Das organisierte freiwillige Armenwesen.** Von Pfarrer A. Wild, Mönchaltorf. — (VII und 294 Seiten.) Broschiert 6 fr., gebunden 7 fr.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.